Einladung Mitgliederversammlung FabLab Lübeck e.V. 2017

Hallo liebe FabLab-Mitglieder,

wie beschlossen soll unsere erste Mitgliederversammlung am 19.6.2017 um 19:00 in unseren Räumlichkeiten im FabLab Lübeck stattfinden. Die Agenda sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Begrüßung und Eröffnung (Vorstandsvorsitzender)
2. Genehmigung des Protokolls der Gründungsversammlung (Vorstandsvorsitzender)
3. Abstimmung zur Gültigkeit der verkürzten Einladungsfrist (Vorstandsvorsitzender)
4. Abstimmung über Aufnahme ordentlicher Mitglieder: Kuno Buchtal, Thomas Budler, Patrick Liebmann (Vorstand)
5. Tätigkeitsbericht 2017 (Vorstand)
6. Vorstellung von und Abstimmung über Beitrags- und Gebührenordnung (Schatzmeister)
    a. Vorstellung der Beitragsordnung
    b. Vorstellung der Gebührenordnung
    c. Abstimmung zur Beitragsordnung
    d. Abstimmung zur Gebührenordnung
7. Bericht des Schatzmeisters (Schatzmeister)
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des Kassenprüfers für 2017 (Vorstandsvorsitzender)
10. Behandlung eingegangener Anträge
    a. Martin Hamann: Streichung Thomas Budler aus Punkt 4, da bereits Mitglied
    b. Claus Schuster: Aufnahme von Tim Becker als ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied
    c. Philip Kiefer: Aufnahme von Bjarne Andersen, Johann Rahmöller und Ian Pösse als ordentliche Mitglieder
11. Ausblick auf 2017/2018 (Vorstandsvorsitzender)
12. Verschiedenes

Anbei findet ihr die zu besprechenden Dokumentenentwürfe. Zur Tagesordnung könnt ihr gerne Anträge stellen, welche in Tagesordnungspunkt 10 behandelt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 18.6.2017 schriftlich bei mir eingegangen sein.

Ich freue mich im Namen des Vorstandes auf zahlreiches Erscheinen und bitte um schriftliche Abmeldung, falls jemand nicht anwesend sein kann. Das Stimmrecht kann in diesem Fall nach Satzung §7, Abs. 8 auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Schönen Gruß,

Alexander Mildner

Alexander Mildner, Dr. rer.nat.
Tel +49 (0) 177/4778005

mildner@fablab-luebeck.de | www.fablab-luebeck.de

www.facebook.com/www.fablabluebeck.de

Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck

Beitragsordnung

> becker-t, hamann-m, henke-t, kuhne-s - 2017-06-18 01:45

Präambel

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an das FabLab Lübeck e. V. (nachfolgend Verein genannt).

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Beitragssätze
- § 4 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 5 Entfall der Beitragspflicht
- § 6 Nutzungsgebühren

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung erfolgt in Umsetzung des § 7 Absatz 4 der Satzung. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Sie regelt die Beitragssätze der Mitglieder und deren damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen der Fälligkeit und Zahlungsweise.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand festgelegten Beitragssätze der Mitglieder.
2. Die Höhe der festgelegten Beitragssätze gilt für eine Abrechnungsperiode.
3. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der Beitragsordnung um eine weitere Abrechnungsperiode.
4. Eine Abrechnungsperiode umfasst, angelehnt an den zeitlichen Verlauf eines Semesters, einen Zeitraum von sechs Monaten und läuft von April bis September und Oktober bis März.

§ 3 Beitragssätze

Folgende Beitragssätze werden festgesetzt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Abrechnungsperiode
1	Ordentliches Mitglied	10,00 EUR
2	Ordentliches Mitglied (ermäßigt)	10,00 EUR
3	Fördermitglied	60,00 EUR
4	Fördermitglied (ermäßigt)	30,00 EUR
5	Fördermitglied (Familienmitgliedschaft)	80,00 EUR
6	Fördermitglied (Firmenmitgliedschaft)	120,00 EUR
7	Ehrenmitglied	00,00 EUR

1. Die Beitragssätze sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Es steht den Mitgliedern frei, die Beitragshöhe nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
2. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
3. Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Beeinträchtigung (Grad der Behinderung mindestens 30), Rentner, Arbeitssuchende und Personen, denen der reguläre Beitrag wirtschaftlich nicht zumutbar ist, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

   Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrags muss ein schriftlicher Nachweis über die entsprechende Lebenssituation beigefügt und jeweils nach Ablauf erneuert werden, anderenfalls erfolgt automatisch die Hochstufung in die nächsthöhere Beitragsklasse. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beitragshöhen.
4. Eine Familienmitgliedschaft gilt für zwei Ehe- oder Lebenspartner, Freund oder Freundin, Geschwister oder Eltern, die in "häuslicher Gemeinschaft" leben und für alle Familienmitglieder des 1. Grades bis zum Alter von 18 Jahren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen.

   Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zulasten des Mitgliedes.
6. Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden. Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Eine Firmenmitgliedschaft gilt für zwei oder mehr Angestellte und ist für Firmen und juristische Personen möglich. Die Beitragshöhe bezieht sich auf zwei Angestellte (60,00 EUR pro Person).
8. Die Beantragung einer Mitgliedschaft ist lediglich über das Antragsformular in Papierform möglich.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Grundsätzlich werden die Beiträge per Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen.
2. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind die entstehenden Beiträge vom Mitglied zu begleichen.
4. Eventuell entstehende Rücklastschrift- und Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen. Folgende Mahngebühren gelten hierbei:
   - Briefversand (Rechnungs- und Zahlungserinnerungen): 2,00 EUR
   - Einschreiben: 4,00 EUR
   - Rücklastschrift: Wird in voller Höhe in Rechnung gestellt.
5. Die Zahlungen haben auf das folgende Vereinskonto zu erfolgen:

   Kontoinhaber: FabLab Lübeck e. V.

   Kreditinstitut: Sparkasse zu Lübeck AG

   IBAN: DE70 2305 0101 0160 3691 53

   SWIFT / BIC: NOLADE 21 SPL
6. Überweisungen auf andere Konten als das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
7. Die festgesetzten Beitragssätze werden zum 01. April und 01. Oktober (Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode) fällig.
8. Bei Vereinseintritt in einer laufenden Abrechnungsperiode ist die monatlich anteilige Beitragshöhe zu zahlen.

§ 5 Entfall der Beitragspflicht

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen die Beitragspflicht und die Rechte des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt, den Ausschluss des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
3. Die Erklärung zum Austritt muss zumindest in Textform zum 31. März und 30. September (Ende der laufenden Abrechnungsperiode) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Der Verein kann für die Einweisung und Nutzung der Geräte im Rahmen der Handhabung, der Instandhaltung und des Ressourcenverbrauchs Gebühren erheben.
2. Diese Gebühren sind detailliert in der Gebührenordnung festgeschrieben und liegen an den jeweiligen Arbeitsplätzen aus oder können beim Verein erfragt werden.

Quellen

- Meeting Tim Becker, Thomas Henke 2017-06-07
- Mitgliedertreffen 2017-05-29
- Vorstandssitzung 2017-05-15
- Meeting Tim Becker 2017-05-04
- Beitragsordnung V0.2.docx
- blog.fablab-luenen.de/wp-content/uploads/2014/10/Beitragsordnung-FabLab-L%c3%bcnen-2014-11-23.pdf
- fablab-bayreuth.de/pdf/FabLab-Bayreuth-Mitgliedsantrag.pdf
- fablab-hamburg.org/verein/vereinssatzung/
- fablab-neckar-alb.org/wp-content/uploads/2014/10/fablab-Antrag-mit-Sepa.pdf
- fablab-paderborn.de/wp-content/uploads/2014/07/02-Beitragsordnung.pdf
- fablab-rothenburg.de/wp-content/uploads/2015/05/Mitgliedsantrag-version-0115.pdf
- nerd2nerd.org/verein/satzung/beitragsordnung
- openlab-augsburg.de/verein/

Gebührenordnung

> becker-t, hamann-m, henke-t, kuhne-s - 2017-06-18 01:45

Präambel

Die Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Nichtmitglieder und Mitglieder zur Entrichtung von Gebühren an das FabLab Lübeck e. V. (nachfolgend Verein genannt).

Wesentliche Grundlage der Gebührenordnung ist die finanzielle Regelung der Handhabung, der Instandhaltung und des Ressourcenverbrauchs der Geräte.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Nichtmitglieder und Mitglieder ihre Gebührenpflichten erfüllen.

Nur so können die Aufgaben des Vereins gegenüber seinen Nichtmitgliedern und Mitgliedern erfüllt und die Leistungen erbracht werden.

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Einweisungs- und Nutzungsgebühren
- § 4 Veranstaltungsgebühren
- § 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung erfolgt in Umsetzung des § 7 Absatz 4 der Satzung. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Sie regelt die Einweisungs-, Veranstaltungs- und Gerätenutzungsgebühren der Nichtmitglieder und Mitglieder und deren damit verbundene Verpflichtungen im Rahmen der Fälligkeit und Zahlungsweise.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand festgelegten Einweisungs-, Nutzungs- und Veranstaltungsgebühren der Nichtmitglieder und Mitglieder.
2. Die Höhe der festgesetzten Gebühren gilt für eine Abrechnungsperiode.
3. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um eine weitere Abrechnungsperiode.
4. Eine Abrechnungsperiode umfasst, angelehnt an den zeitlichen Verlauf eines Semesters, einen Zeitraum von sechs Monaten und läuft von April bis September und Oktober bis März.

§ 3 Einweisungs- und Nutzungsgebühren

Folgende Einweisungs- und Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

Geräte-klasse	Gerätebezeichnung (Oberbegriff - Hersteller - Typ)	Einweisungsgebühr	Nutzungsgebühr
1	Bandsäge - Makita - LB1200F	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
2	Tischkreissäge - Festool	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
3	Tischkreissäge - ELEKTRA-BECKUM - PK300	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
4	Ständerbohrmaschine - OPTIMUM - OPTIdrill B20	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
5	Werkstattpauschale für die Geräteklassen 1 bis 4	-	5,00 EUR je angefangener Tag bzw. 3,00 EUR je angefangene 2 Stunden
6	CNC-Portalfräse - BZT - PFU-S 1510-G	30,00 EUR	10,00 EUR je angefangene Stunde
7	CNC-Drehmaschine - Proxxon - PD 400 CNC	50,00 EUR + 15,00 EUR Materialkosten	6,00 EUR je angefangene Stunde
8	Drehmaschine - Schaublin - 120 VM	50,00 EUR + 15,00 EUR Materialkosten	6,00 EUR je angefangene Stunde
9	CO2-Lasercutter - ThunderLaser - Mars 130	10,00 EUR	4,00 EUR je angefangene 10 Minuten
10	3D-Drucker FDM - Ultimaker - Original+	10,00 EUR	4,00 EUR je angefangene Stunde
11	3D-Drucker FDM - Kühling & Kühling - Industrial RepRap	10,00 EUR	4,00 EUR je angefangene Stunde
12	3D-Drucker SLA - FormLabs - Form 1+	10,00 EUR	4,00 EUR je angefangene Stunde
13	3D-Laserscanner - Next Engine	10,00 EUR	3,00 EUR je angefangene Stunde
14	Elektronik-Ecke	-	-

1. Die Nutzung der Geräte ist nur mit einer gültigen Einweisung gestattet, welche ggf. mit weiteren Gebühren verbunden sind.
2. Die Gebührensätze sind als Mindestbeiträge für die Deckung der Kosten, der Instandhaltung und des Ressourcenverbrauchs zu verstehen. Es steht den Nichtmitgliedern und Mitgliedern frei, die Gebühren und Materialkosten nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
3. Für die Gebührenhöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
4. Fördermitglieder erhalten eine Vergünstigung von 50 Prozent auf die Einweisungs- und Nutzungsgebühren.
5. Eine Einweisung für die Geräteklassen 2 und 3 erfolgt gemeinsam.

§ 4 Veranstaltungsgebühren

1. Veranstaltungsgebühren beinhalten die zur Realisierung der Veranstaltung erbrachten Leistungen, insbesondere der Konzeption, Organisation und Durchführung, Veranstaltungsunterlagen und anfallende Materialkosten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Veranstaltungsgebühren im Einzelfall, da jede Veranstaltung je nach Art, Dauer und Umfang unterschiedlich gestaltet sein kann.
3. Die Höhe der Veranstaltungsgebühr ist als Mindestbeitrag für die Deckung der Kosten zu verstehen. Es steht den Nichtmitgliedern und Mitgliedern frei, einen höheren Betrag als die festgesetzte Veranstaltungsgebühr (Mindestbeitrag) nach eigenem Ermessen zu zahlen.
4. Für die Höhe der Veranstaltungsgebühr ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
5. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob bei Veranstaltungen den Fördermitgliedern eine Vergünstigung der Veranstaltungsgebühr gewährt wird.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Grundsätzlich sind die Gebühren bar zu entrichten.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
3. Eventuell entstehende Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen. Folgende Mahngebühren gelten hierbei:
   - Briefversand (Rechnungs- und Zahlungserinnerungen): 2,00 EUR
   - Einschreiben: 4,00 EUR
4. Die festgesetzten Gebühren werden zu Beginn der jeweiligen Einweisung oder Veranstaltung und zum Ende der jeweiligen Nutzung der Geräte fällig.

Quellen

- Meeting Tim Becker, Thomas Henke 2017-06-07
- Mitgliedertreffen 2017-05-29
- Vorstandssitzung 2017-05-15
- Meeting Tim Becker 2017-05-04
- Beitragsordnung V0.2.docx
- fablab-luebeck.de/index.php/kosten